

Geschäftsordnung für den Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover

-nichtamtliche Zusammenfassung-

§ 1

- (1) Der Senat tagt während der Vorlesungszeit i.d.R. einmal je Monat.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Senatsmitgliedern ist alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§ 2

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident lädt zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mindestens fünf Tage vorher ein.
- (2) Jedes Mitglied und die Mitglieder des Präsidiums können bis zur Festlegung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen. Über Verhandlungsgegenstände, die erst nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluss nicht gefasst werden, wenn Widerspruch erhoben wird.
- (3) Der Senat oder die Präsidentin oder der Präsident können für einzelne Tagesordnungspunkte Mitglieder und Angehörige der Hochschule und Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Zur Vorbereitung von Beratungen und Beschlüssen können Kommissionen gebildet werden, die, soweit die gesetzlichen Bestimmungen oder der Senat keine abweichende Regelung treffen, nach den Gruppen im Verhältnis 4:1:1:1 zusammengesetzt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen werden von den Senatsmitgliedern der jeweiligen Gruppe gewählt.
- (5) Bestimmte Aufgaben können einzelnen Senatsmitgliedern als Senatsbeauftragte zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Kommissionen und Senatsbeauftragte sind verpflichtet, dem Senat auf Verlangen zu berichten. Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sind jeweils nach Amtsantritt des neuen Senats zu wählen.

§ 3

- (1) Der Senat tagt hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann durch Beschluss, der der Mehrheit der Mitglieder des Senats bedarf, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (1a) Bei Vorliegen einer durch das Präsidium festgestellten erheblichen Beeinträchtigung des Hochschulbetriebs (z.B. bei Bestehen von Kontaktbeschränkungen aufgrund einer Pandemie) wird die Hochschulöffentlichkeit in der Weise hergestellt, dass Mitglieder oder Angehörige der

Hochschule nach vorheriger Anmeldung an der Sitzung teilnehmen können, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Die Anmeldung ist wenigstens 4 Tage vor der Sitzung schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Auf die Anmeldefrist ist bei der Einladung zu der Veranstaltung hinzuweisen.

(2) Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten sowie solche Wirtschaftsangelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung Nachteile für die Hochschule entstehen können, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Für den Fall, dass über elektronische Medien zugeschaltete Mitglieder an der Sitzung teilnehmen, ist bei den in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten sicherzustellen, dass über die jeweiligen technischen Verfahren nur Gremiumsmitglieder zugeschaltet sind.

(3) Wird der Gang der Beratungen des Senats durch die Hochschulöffentlichkeit gestört, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende sie ausschließen.

(4) Über Verhandlungen, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden, sind die Senatsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

(1) Die Präsidentin oder der Präsident führt ohne Stimmrecht den Vorsitz des Senats. Im Falle ihrer oder seiner unvermeidbaren Verhinderung wird sie oder er von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten vertreten

§ 5

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In Ausnahmefällen (Pandemien u.ä.) gelten auch über elektronische Medien (z.B. Videokonferenz-Tool) zugeschaltete Mitglieder als anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgestellt und kann vor jeder Abstimmung überprüft werden.

(2) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so wird zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 6

(1) Alle gewählten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. Bei Prüfungsentscheidungen haben nur die Hochschullehrer/-innen sowie die übrigen Mitglieder Stimmrecht, die mindestens die Qualifikation besitzen, die durch die betreffende Prüfung festgestellt werden soll. In Angelegenheiten die Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, haben Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.

(2) Die Mitglieder sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge der von ihnen vertretenen Personengruppen nicht gebunden.

(3) An Verhandlungen und Abstimmungen über persönliche Belange eines Senatsmitgliedes nimmt dieses Mitglied nicht teil.

(4) Im Falle einer unvermeidbaren Verhinderung eines stimmberechtigten Senatsmitglieds ist dessen Vertreter stimmberechtigt. Die Verhinderung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten rechtzeitig unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Als unvermeidbare Verhinderung gilt auch die Abwesenheit in Fällen nach Abs. 3.

§ 7

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, sie oder er selber können außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen. Ebenso ist der jeweiligen Berichterstatterin oder dem jeweiligen Berichterstatter zur sachlichen Richtigstellung oder zur Ergänzung ihres oder seines Berichtes außerhalb einer Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat eine Rednerin oder einen Redner, die oder der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, zur Sache zu rufen.

(3) Verletzt eine Rednerin oder ein Redner die Ordnung der Sitzung, so ist sie oder er von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen; in schwerwiegenden Fällen kann durch Beschluss der Ausschluss aus der Sitzung beschlossen werden.

§ 8

(1) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt, soweit keine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Enthalten sich mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder der Stimme, so muss über einen Antrag erneut beraten und endgültig abgestimmt werden.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zu behandeln.

Stellt ein Mitglied einen Antrag auf Schluss der Redeliste oder auf Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt, so beschließt der Senat über diesen Antrag.

(3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Senatsmitgliedes oder der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten ist geheim abzustimmen. Für den Fall, dass über elektronische Medien zugeschaltete Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen, sind technische Verfahren zu nutzen, die anonyme Stimmabgaben ermöglichen.

§ 9

(1) Die Protokollführung obliegt der Präsidialassistentin oder dem Präsidialassistenten oder einer anderen von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragten Person.

(2) In dem Protokoll sind alle Anwesenden zu nennen; soweit Senatsmitglieder entschuldigt abwesend sind, ist dieses zu vermerken.

(3) Aus dem Protokoll müssen die gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach hervorgehen.

(4) Jedes Senatsmitglied kann eine Erklärung darüber zu Protokoll geben, wie es bei einem Beschluss gestimmt hat. Seine abweichende Meinung ist auf Antrag im Protokoll zu vermerken; sie ist zu erwähnen, wenn über den Entschluss an eine höhergestellte Dienststelle berichtet wird.

(5) Das Protokoll wird an die Senatsmitglieder verschickt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch den Senat erfolgt in der folgenden Sitzung. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse können nach Beschlussfassung durch den Senat entsprechend bekannt gemacht werden.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 13.10.2004 angenommen.

§ 10

Der Senat kann Tagesordnungspunkte, die im nichtöffentlichen Teil zu behandeln sind, auch im Wege eines schriftlichen oder fernschriftlichen Verfahrens beschließen. In diesem Fall gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Absendung die Zustimmung verweigert wird; § 8 Abs. 1 gilt entsprechend. Beschlüsse im schriftlichen oder fernschriftlichen Verfahren sind zulässig, wenn kein Mitglied des Senats innerhalb von einer Woche dem schriftlichen oder fernschriftlichen Verfahren widerspricht.

(Stand Juni 2024)